

3003 Bern, 18. Juni 2010

Verfügung

In Sachen

Aktiengesellschaft Hasenstrick Airport

Gesuchstellerin

betreffend

Gesuch um Erteilung einer Betriebsbewilligung

stellt das Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) fest und zieht in Erwägung:

1. Am 16. Dezember 2009 reichte die Aktiengesellschaft Hasenstrick Airport (im Folgenden Gesuchstellerin) beim BAZL ein Gesuch um Erteilung einer Betriebsbewilligung für das Flugfeld Hasenstrick ein. Sie begründete ihr Gesuch im Wesentlichen damit, das Flugfeld weiter betreiben zu wollen, nachdem die Fluggruppe Hasenstrick (FGH) den Betrieb aufgegeben habe. Zu diesem Zweck legte sie dem Gesuch ein Betriebsreglement bei.

Das Flugfeld Hasenstrick liegt zum grössten Teil auf Grundstücken, die im Eigentum der Hasenstrick Liegenschaften AG stehen, und zu einem kleineren Teil auf dem Grundstück eines Dritteigentümers. Die Hasenstrick Liegenschaften AG und die Gesuchstellerin sind über das jeweils einzige Verwaltungsratsmitglied personell eng verflochten.

2. Das BAZL hörte zum Gesuch die FGH an. Diese ist Inhaberin der Betriebsbewilligung und hat das Flugfeld bis gegen Ende 2009 betrieben. Grund für die Betriebsaufgabe war der Ablauf des Mietvertrags für die Grundstücke im Eigentum der Hasenstrick Liegenschaften AG. Ein neuer Vertrag kam bisher nicht zu Stande.

Die FGH, nunmehr anwaltlich vertreten, lehnte in ihrer Stellungnahme vom 27. Februar 2010 eine Aufgabe und Abtretung der Betriebsbewilligung an die Gesuchstellerin ab. Sie

wies darauf hin, dass der Flugbetrieb auf dem Hasenstrick hohe Anforderungen an die Piloten und die Betreiberin stelle. Die Gesuchstellerin sei aufgrund ihrer mangelnden Erfahrung kaum in der Lage, einen sicheren Betrieb zu gewährleisten und die notwendige Infrastruktur zur Verfügung zu stellen.

In einer weiteren Eingabe vom 8. März 2010 teilte die FGH mit, dass für die Grundstücke der Hasenstrick Liegenschaften AG, auf denen das Flugfeld zum grössten Teil liegt, ein Antrag auf Grundpfandverwertung gestellt worden sei. Damit könnten die Liegenschaften AG und damit auch die Gesuchstellerin nicht mehr über die Grundstücke verfügen.

- 3. Das BAZL holte in der Folge bei den Betreibungsämtern Dürnten und Rheineck Auskünfte ein. Die eingegangenen Auszüge aus dem Betreibungsprotokoll bzw. -register zeigen, dass die Gesuchstellerin nicht verzeichnet ist. Gegenüber der Hasenstrick Liegenschaften AG sind demgegenüber zahlreiche Betreibungen offen, und bezüglich der Grundstücke Kat.-Nr. 10805 und 12002 wurde das Begehren auf Grundpfandverwertung gestellt.
- 4. In einer unaufgefordert eingereichten Stellungnahme teilte die Gesuchstellerin am 22. März 2010 mit, die FGH halte zu Unrecht an ihrer Betriebsbewilligung fest. Sie sei seit 31.12.2009 nicht mehr Mieterin der im Eigentum der Hasenstrick Liegenschaften AG stehenden Flugplatzgrundstücke und könne das Flugfeld daher nicht mehr betreiben. Ein neuer Mietvertrag sei nicht zustande gekommen, und werde dies voraussichtlich auch nicht. Hingegen sei die Gesuchstellerin rechtlich und faktisch in der Lage, das Flugfeld sicher und ordnungsgemäss zu betreiben, weshalb sie einen Anspruch auf die Betriebsbewilligung habe.
- 5. Das BAZL gab der Gesuchstellerin und der FGH nochmals Gelegenheit, sich zum Stand der Sache zu äussern.

Die Gesuchstellerin hielt unter Verweis auf ihre Stellungnahme vom 22. März 2010 an ihrer Position fest, wonach nur sie über die für den Flugplatzbetrieb nötigen Rechte an Grundstücken verfüge und zudem in der Lage sei, einen sicheren Flugbetrieb zu gewährleisten.

Die FGH hält demgegenüber dafür, dass die Gesuchstellerin die nötigen Voraussetzungen nicht erfülle. Angesichts des laufenden Verwertungsbegehrens sei die Gesuchstellerin nicht im Besitz der nötigen Rechte an den Grundstücken. Vielmehr stehe in Aussicht, dass sich die FGH in absehbarer Zeit mit der vom Betreibungsamt eingesetzten externen Verwaltung der zur Grundpfandverwertung beantragten Liegenschaften über die Nutzung einigen werde und damit das Flugfeld weiter betreiben könne.

- 6. Für das BAZL ergeben sich folgende Aspekte:
- 6.1 Ein Flugfeld kann nur durch jeweils einen einzigen Halter betrieben werden. Entsprechend wird pro Flugfeld nur eine Betriebsbewilligung erteilt.
- 6.2 Ende 2009 lief der Mietvertrag der FGH mit der Hasenstrick Liegenschaften AG aus, worauf die FGH den Betrieb des Flugfelds Hasenstrick einstellen musste. Die FGH ist aber weiterhin Mieterin eines weiteren Grundstücks, auf dem ein Teil der Piste liegt, sowie verfügt über das Recht, das daran angrenzende Grundstück direkt zu überfliegen.
- 6.3 Für die im Eigentum der Hasenstrick Liegenschaften AG stehenden Grundstücke, auf denen der grösste Teil des Flugfelds liegt, ist ein Verfahren zur Grundpfandverwertung hängig. Die Gesuchstellerin kann jedenfalls im Moment und auf absehbare Zeit hinaus nicht darüber verfügen. Zudem verfügt sie nicht über die Rechte zur Nutzung der weiteren durch das Flugfeld belegten sowie den direkten Überflug der angrenzenden Grundstücke.
- 6.4 Es erscheint fraglich, ob ein Bewerber, der nicht über die für den Betrieb eines Flugfelds nötigen Nutzungsrechte verfügt, überhaupt ein rechtlich schützenswertes Interesse an der Erteilung der Betriebsbewilligung haben kann. Ist dieses zu verneinen, ist auf ein Gesuch um eine solche gar nicht erst einzutreten. Aber auch wenn ein solches Interesse bejaht und auf das Gesuch eingetreten wird, ist die Bewilligung zu verweigern, weil der Interessent davon keinen Gebrauch machen und das Flugfeld damit nicht betreiben kann. Eine solche Konstellation liegt im hier zu beurteilenden Fall vor.
- 6.5 Die Betriebsbewilligung für das Flugfeld Hasenstrick könnte der Gesuchstellerin falls die übrigen Voraussetzungen erfüllt sind somit nur dann erteilt werden, wenn die bisherige Inhaberin, die FGH, darauf verzichten würde oder sie ihr entzogen werden müsste.

Auch die FGH ist zur Zeit nicht in der Lage, das Flugfeld zu betreiben. Es stellt sich die Frage, ob ihr deshalb die Bewilligung zu entziehen ist. Das BAZL sieht davon ab, weil zur Zeit gewisse Chancen bestehen, dass die FGH die erforderlichen Rechte wieder erwerben kann. Es versteht sich aber, dass für den Fall, dass die Gesuchstellerin die nötigen Nutzungsrechte erwerben bzw. nachweisen kann, die Betriebsbewilligung auf sie übertragen werden kann – sofern auch die übrigen Bewilligungsvoraussetzungen erfüllt sind.

Das BAZL stellt weiter fest, dass angesichts der kurzen Dauer, während der die FGH das Flugfeld Hasenstrick nicht mehr betreibt, (noch) nicht davon gesprochen werden kann, sie halte rechtsmissbräuchlich an ihrer Bewilligung fest. Es liegt somit kein Grund vor, welcher gebieten würde, der FGH die Betriebsbewilligung zu entziehen.

- 6.6 Dem Begehren der Gesuchstellerin auf Erteilung einer Betriebsbewilligung für das Flugfeld Hasenstrick kann somit nicht entsprochen werden. Bei dieser Ausgangslage kann auf die Prüfung der weiteren Bewilligungsvoraussetzungen sowie des eingereichten Betriebsreglements verzichtet werden.
- 7. Die Gebühr für diese Verfügung richtet sich nach der Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Zivilluftfahrt vom 28. September 2007 (GebV-BAZL; SR 748.112.11), insbesondere nach deren Art. 3, 5 und 49 Abs. 1 lit. b. Die Gebühr für diese Verfügung wird gemäss Art. 13 GebV-BAZL mit einer separaten Gebührenverfügung erhoben.
- 8. Diese Verfügung ist der Gesuchstellerin zu eröffnen. Sie wird der FGH und weiteren Interessierten zur Kenntnis zugestellt.

Aus diesen Gründen wird

verfügt:

- Das Gesuch der Aktiengesellschaft Hasenstrick Airport vom 16. Dezember 2009 um Erteilung einer Betriebsbewilligung für das Flugfeld Hasenstrick wird abgewiesen.
- 2. Die Gebühr für diese Verfügung wird nach Zeitaufwand erhoben und der Gesuchstellerin auferlegt. Sie wird ihr mit separater Gebührenverfügung eröffnet.
- 3. Diese Verfügung wird eröffnet (per Einschreiben mit Rückschein):
 - Aktiengesellschaft Hasenstrick Airport, c/o Herr Peter Kellenberger, Sandbüchel, 9424 Rheineck

Diese Verfügung wird zur Kenntnis zugestellt (einfache Post):

- Rechtsanwalt Ferdi Schlegel, Webernstrasse 5, 8610 Uster für Fluggruppe Hasenstrick
- Aviation Solutions, Mark Zajfert, Grundstrasse 14, 8320 Fehraltorf
- Gerhard Boller, Bachtelstrasse 62, 8636 Wald
- Intern: KOMM

Bundesamt für Zivilluftfahrt

Peter Müller, Direktor

Adrian Nützi-Messerli Sektion Sachplan und Anlagen

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung oder Teile davon kann innert 30 Tagen Verwaltungsbeschwerde erhoben werden beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 3000 Bern 14.

Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag, bei Publikation in einem amtlichen Blatt an dem auf die Publikation folgenden Tag zu laufen. Die Beschwerdefrist steht still vom 15. Juli bis und mit 15. August.

Die Beschwerde hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführer zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Beschwerdeführer sie in den Händen haben. Ferner ist die Vollmacht einer allfälligen Vertreterin oder eines allfälligen Vertreters beizulegen.